

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2016/199
Datum: 04.10.2016
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	02.11.2016					
Hauptausschuss	10.11.2016					
Stadtrat	17.11.2016					

Betreff

Beschluss zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Kommune hat gemäß § 99 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die der Kommune zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten sind demnach auszuschöpfen. Der Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes (GG) sichert den Gemeinden das Aufkommen der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer - als kommunale Aufwandssteuer - ist die kommunale Hundesteuersatzung, die ihrerseits auf dem Kommunalabgabengesetz (s.a. § 2 KAG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt beruht.

Die bisherig gültige Hundesteuersatzung wurde durch das Rechts- und Kommunalaufsichtsamt des Landkreises Stendal geprüft. Zum Inhalt gab es zahlreiche Anmerkungen die eine Überarbeitung der bisherigen Satzung erforderlich machten. So mussten einzelne Paragraphen klarer definiert, unbestimmte Satzungsregelungen rechtssicher umformuliert / erweitert und irritierende Strukturen des Aufbaus korrigiert werden.

Um einen rechtssicheren Umgang bezüglich des Umfangs der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlangen, wurde § 11 Datenverarbeitung neu mit aufgenommen. Er ermöglicht die Erhebung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten ausschließlich für die im Rahmen dieser Satzung genannten Zwecke.

Da bisher ein Hinweis zu Billigkeitsmaßnahmen in der Satzung fehlte, wurde neu § 13 Billigkeitsmaßnahmen mit aufgenommen. Somit ist eine Stundung und Erlass von Abgaben unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Neu wurde weiterhin § 12 Sprachliche Gleichstellung aufgenommen um Personen- und Funktionsbezeichnungen gleichstellungsgerecht zur berücksichtigen.

Alle weiteren redaktionellen und inhaltlichen Änderungen sind in der Synopse hervorgehoben.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288)
- §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Juni 2016 (GVBl. LSA S.202)
- § 3 Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA (GVBl. LSA Nr. 1/2009) vom 30.01.2009 in der jeweils aktuellen Fassung
- § 2 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532)

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1: - Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Anlage 2: - Synopse zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
